

Satzung zur Regelung der ärztlichen Versorgung außerhalb der Sprechstunden im Rahmen der ärztlichen Niederlassung (Notfalldienstsatzung)

vom 2. April 2008 (HÄBl 5/2008, S. 341 - 342)

Präambel

Jeder niedergelassene Arzt ist nach dem Hessischen Heilberufsgesetz grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Zur Ermöglichung einer einheitlichen Organisation des Notfalldienstes schufen Landesärztekammer Hessen und Kassenärztliche Vereinigung Hessen am 9. September 1972 basierend auf Satzungsrecht gleichlautende Statute über die gemeinsame Errichtung und Durchführung des ärztlichen Notfallvertretungsdienstes (Gemeinsames Statut). Von der Aufkündigung des Gemeinsamen Statuts vom 9. September 1972 im Jahre 2004 waren die ausschließlich privatärztlich niedergelassenen Ärzte betroffen. Dies hat bei gleichzeitiger Notdienstordnung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen eine Regelung der ärztlichen Versorgung außerhalb der Sprechstunden für die niedergelassenen Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erforderlich gemacht.

Durch diese Satzung soll eine solche Regelung geschaffen werden, ohne dabei in den Regelungsbereich der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen einzugreifen. Für die niedergelassenen Vertragsärzte gelten daher weiterhin die Regelungen der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Sie sind vom Regelungsgehalt dieser Satzung nicht erfasst.

Durch die Satzung wird klargestellt, dass die Regelungen des Gemeinsamen Statuts keine weiteren Wirkungen mehr entfalten.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt nur für niedergelassene Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Für niedergelassene Vertragsärzte gelten die Regelungen der von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen erlassenen Notdienstordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Teilnahme

- (1) Jeder niedergelassene Arzt ist nach dem Hessischen Heilberufsgesetz grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Die Pflicht eines Arztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, zur Teilnahme am Notfalldienst wird durch den Einbezug am Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen erfüllt und bestimmt sich nach den Vorschriften der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.
- (3) Sofern der Arzt nicht am Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen teilnimmt, hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine ausreichende Vertretung außerhalb der Sprechstundenzeiten gewährleistet ist.
- (4) Für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte besteht ein Anspruch auf Teilnahme am Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, sofern dies in der nach § 6 zu

schließenden Vereinbarung verankert ist. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht, wenn die Landesärztekammer Hessen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine Vereinbarung nach § 6 geschlossen hat und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen aufgrund organisatorischer Erfordernisse eine Mitwirkungsnotwendigkeit in einem Notdienstbereich sieht, in welchem der betreffende Arzt seine Niederlassung hat. Die Landesärztekammer Hessen kann in einem solchen Fall die Teilnahme anordnen.

§ 3 Freistellung

- (1) Für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, kann auf Antrag aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn er wegen körperlicher Behinderung oder Krankheit hierzu nicht in der Lage ist,
 - b) wenn ihm aufgrund besonders belastender familiärer Pflichten die Teilnahme nicht zuzumuten ist,
 - c) wenn er an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt,
 - d) für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
 - e) für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
 - f) für Ärzte über 65 Jahre.
- (2) Der Antrag der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte auf Freistellung vom Notfalldienst ist schriftlich mit entsprechender Begründung an die Landesärztekammer Hessen zu richten. Die Landesärztekammer Hessen teilt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit, sofern gegenüber einem nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt eine vorübergehende, teilweise oder vollständige Freistellung ausgesprochen wurde.
- (3) Der Arzt hat sich für den Notfalldienst fortzubilden. Dies gilt auch, wenn er gemäß Absatz 1 nicht auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist.

§ 4 Finanzierung

- (1) Sofern eine Vereinbarung nach § 6 besteht, ist ein nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt verpflichtet, sich an den zur

Durchführung des Notdienstes entstehenden Kosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu beteiligen.

- (2) Sofern eine finanzielle Beteiligung erforderlich ist, können nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte zur Finanzierung herangezogen werden.
- (3) Die Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung vereinbaren den Umfang der finanziellen Beteiligung eines nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes im Rahmen einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Hierbei ist eine Überforderung des nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes auszuschließen.

§ 5 Datenaustausch

Die Landesärztekammer Hessen informiert die Kassenärztliche Vereinigung Hessen regelmäßig über Name und Adresse der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, insbesondere im Fall des § 3 Absatz 1 Satz 2.

§ 6 Vertrag mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften

- (1) Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen ist berechtigt, über die Durchführung des Notfalldienstes vertragliche Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu schließen, insbesondere mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. In dieser Vereinbarung sind auch die in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 erwähnten Regelungen umzusetzen.
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich in regelmäßigen Abständen über alle wesentlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dieser Satzung.

§ 7 Richtlinienbefugnis

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen kann ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 9. September 1972 gleichlautend mit dem der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen beschlossene „Statut über die gemeinsame Einrichtung und Durchführung des ärztlichen Notfallvertretungsdienstes“ (NVD) (HÄBl. 2/1973 S. 200), geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. November 1973 (HÄBl. 1/1974 S. 58), außer Kraft.